

Wallier?] oder [Jacques de Stavay-] Mollondin, ev. auch [Michel] Musnier [?] aufsuchen gehen.

Beim Durchreisen könne er all ihre Bekannten grüssen lassen. Er solle aber dem Wein nicht allzu sehr zusprechen und stets zeitig aufstehen. Auch solle er vor der Abreise all seine Schulden bezahlen und Quittungen dafür verlangen.¹ Falls ihm dies aber nicht in allen Fällen möglich sein sollte, würden ihm Musnier und [Martin] Lyonne dabei bestimmt behilflich sein.¹ Herrn Hirzel möge er grüssen lassen.¹

1) Dieser Satz durchgestrichen.

AH 29, 108

1668

C

TRUPPENREGLEMENT DES LANDGRAEFLICH-FUERSTENBERGISCHEN REGIMENTS
IN FRANKREICH¹

"Reglement oder Militarische Statuten Des LandGräffliche Fürstembergische Regiments, welches Jhro Fürst. Gnade, Herr Landgraff Wilhelm Egon von Fürstemberg, Graf zu Heiliegenberg und Werttemberg etc. Zu dienst und Sold Jhro Königliche Majestät Jn Frankreich [Ludwig XIV.] Anno 1668 angeworben und Jn Franckreich geführet haben."

Vorrede:

1668 habe Landgraf Wilhelm Egon von Fürstenberg mit dem König von Frankreich und Navarra eine Kapitulation geschlossen, derzufolge Fürstenberg ein Regiment zu Fuss von insgesamt 2400 Mann zu 12 gleichgrossen Kompagnien ausheben und in franz. Dienste führen solle. Da dieses Regiment neu habe angeworben werden müssen, habe es der Landgraf für notwendig erachtet, bezüglich der Disziplin und der militärischen Verrichtungen ein eigenes Reglement zu erlassen. Dies habe Fürstenberg nicht zuletzt deshalb getan, *"alss bey Teütscher nation dieserthalben kein beständiger Fleiss Zu finden, in dem es [sonst] nach Eines Jedwedern Chur- und Fürsten auch gleichsamb Obri-
sten gut befinden verändert"* werden könnte. Wer sich nicht an die-

ses Reglement halte, werde entlassen. Vorschriften, welche nicht in diesem Reglement berücksichtigt seien, sollen vom jeweiligen "Ober Officierer", der das Regiment ganz oder zum Teil kommandiere, "nach der Teütschen Kriegsmanier" erlassen und je nach Wichtigkeit durch den Landgrafen bestätigt werden.

[Inhaltsverzeichnis des Reglements:]	Seite
<i>"Erster Theil Dieser Regiments Ordnung</i>	
<i>Erstes Capitul. Von guter union und verständniß der Ober- und unter Officierer</i>	3
<i>Zweytes Capitul. Wie starck und was Fueses das Regiment seyn und unterhalten, und wann vor dem Feind oder in allerley Kranckheiten, oder durchs Ausreissen einiege Mannschafft abgehen oder verlohren werden solte, selbieger Abgang ersetzt, auch wie die repartition der Recruiten geschehen solle</i>	6
<i>Drittes Capitul. Wie die Recrutirung des Regiments geschehen auch unter den Compagnien ausgetheilet werden sollen</i>	8
<i>Viertes Capitul. Von Abdanckung der Gemeynen Knechte</i>	10
<i>Zweyter Theil Dieser Regiments Ordnung, so daher tractiret von Praerogativ und bestellung, auch bezahlung der hohen Officierer und Staabs Perschohen, auch Hauptleüthen und Jhren untergebenen Officierern</i>	
<i>Erstes Capitul. In was Perschonen der Staab bestehen, auch verpflegt werden solle</i>	12
<i>Zweytes Capitul. Von Praerogativ und Verrichtung des Obristen, Ersten- und Andern Obrist Lieutenants, wie auch des Obristwachtmeisters</i>	13
<i>Drittes Capitul. Von Verrichtung der übrigen Staabs. Personen</i>	22
1. Von dem Regiments-Commissario	22
2. Von dem Regiments Pfarrer oder Caplan	25
3. Von dem Regiments Quartier-Meister	27
4. Von den Regiments-Adjutanten	29
5. Vom Regiments Profosen	30
6. Vom Regiments Feldscherer	31
7. Vom Wagenmeister	32
8. Von dem Regimentstrommelschläger	32
9. Vom Scharffrichter	33
10. Von dem Ingenieur	33
11. Von dem Capitain des Grenadiers	34
12. Von dem Capitain des Mineurs	34
<i>Viertes Capitul. Von Bestellung der Officierer bey Jeder Compagnie auch deren Sold und Bewaffung</i>	35
<i>Fünftes Capitul. Von dem Rang und verrichtung des Capitains</i>	39
<i>Sechstes Capitul. Von Rang und Praerogativ der Leib Compagnie und deren Officierer</i>	42
<i>Siebendes Capitul. Von Verrichtung und Rang der übrigen Officierer bey den Compagnien</i>	43
<i>Achtes Capitul. Von Rang und Verrichtung der Reformirten Officierer</i>	44

<i>Neüntes Capitul. Von Avancierung der Officierer und Ramplacierung der vacierenden Chargen bey dem Regiment</i>	46
<i>Zehendes Capitul. Von Zug-Ordnung auch wie die Compagnien, wann Sie aus Jhren Quartieren, nach dem bestimbten Ohrt, also sich das Regiment versambeln solle, zu verhalten und auf was weise die Bataillons zu formiren</i>	49
<i>Eilfftes Capitul. Vom beständiegen Exercitio des Regiments</i>	50
<i>Zwölfftes und Leztes Capitul. Von Schlagung des Feldlagers und Einquartierung des Regiments in die Städte und Place</i>	50
<i>Drittes und Leztes Theil Dieser Regiments Ordnung, so in sich hält, unterschiedliche andere Verordnungen, welche Jhro Fürst. Gndn. Zum besten des Regiments thun wollen</i>	
<i>Erstes Capitul. Von Forttbringung der Bagage, und Beköstiegung der darzu nöthiegen Fuhren</i>	51
<i>Zweytes Capitul. Von fleissieger Wartt= und Verpflegung der Krancken, auch wie es mit den verstorbenen Soldaten und deren hinterlassenen Kleidern und Schulden soll gehalten werden</i>	53
<i>Drittes Capitul. Von den Marquetentern</i>	55
<i>Viertes Capitul. Von Bestellung des Kriegs Rechts, Articults Briefs, auch Gerichtlicher Session, und der darbey üblichen Solennitäten</i>	56
<i>Fünftes Capitul. Von bezahlung des Regiments</i>	58
<i>Sechstes Capitul. Von begräbnüs der Officierer und Soldaten</i>	59
<i>Siebendes Capitul. Vom Respect und Ehrerbiethung, welcher die Ober- und Unter Officierer gegen einander zugebrauchen</i>	59
<i>Achstes Capitul. Von Monatlichn Kriegs-Raht oder Conferenc, welche der Commendant des Regiments mit sämbtlichen Ober Officierern und Hauptleüthen halten soll</i>	60
<i>Neüntes und Leztes Capitul. Von Verrichtung des Ingenieurs und Feuerwerckers</i>	62
<i>Index [der vorhergehenden Kapitel]</i>	64
<i>Exercice que le Roy a réglé pour toutes son Infanterie tant Francoise qu'Estrangere, et pour Ses Compagnies des Mousquetaires et celles des Gentils hommes qui sont a Sa Solde. Elle est arrivée de la Cour a Perpignan le 7 May A 1683 adressée a Monsr. [Daniel de Montesquiou] de Preschac Inspecteur General des troupes pour Sa Majeste en Roussillon</i>	67
<i>Exercitia [Laden der Gewehre, 61 Punkte , frz. und dt.]</i>	68
<i>Die Uebung der Picque [38 Punkte]</i>	76
<i>Gebt Achtung die gantze Bataillon Jhr wèrdet die Wendung machen [14 Punkte]</i>	78
<i>Gebet Achtung die Glider zu doublieren [18 Punkte]</i>	79
<i>Gebet Achtung die Reyhen zu doubliren [20 Punkte]</i>	82
<i>Gebet Achtung Jhr sollet mit gantzen Gliedern Contra marchiren [4 Punkte]</i>	86
<i>Gebet Achtung Jhr werdet mit gantzen Reyhen Contra marchiren [2 Punkte]</i>	87
<i>Gebet Achtung die gantze Bataillon</i>	88
<i>Gebet Achtung Jhr werdet auf Eueren Gewehr ruhen</i>	89
<i>Gebet Achtung die gantze Bataillon, Jhr werdet Euch Schwencken</i>	89
<i>Gliederweis Feuer zugeben</i>	89

Mit Drey Gliedern Feuer Zugeben	90
Mit Drey Gliedern Zusammen Feuer Zugeben	90
Ordre und Befehl von Herrn Mareschal [de France, Philippe de Montault, Duc] de Navaille, wie man sich bey den Bataillonon Zur Zeit einer Feldt-Schlacht oder Treffens Zu verhalten hat."	91

1) Dieses Regiment wurde ab 1675 von Konrad IV. Zurlauben kommandiert.

z.T. in franz. Sprache. Mit eigener Paginierung 1-94, Format 17 x 24 cm
AH 29, 109-160 - Blatt 109^V, 157-160 leer

74

1647 Januar 25./15., Zürich

A

SCHREIBEN [DES SCHWEDISCHEN RESIDENTEN] KARL MARIN AN DIE XIII
ORTE

Christina, Königin der Schweden, Goten und Wenden, Grossherzogin von Finnland, Herzogin in Estland und Karelilien und "*Friwlin*" in Ingermanland, setze alles daran, die schon unter ihrem Vater [Gustav II. Adolf] gepflogenen guten Beziehungen zu allen christlichen Staaten aufrechtzuerhalten. Es freue ihn, [den Residenten], daher sehr, sie, die Eidgenossen, nach glücklich zu Ende geführtem Dänischem Krieg erneut der uneingeschränkten Freundschaft Schwedens zu versichern.

Schon der Vater der Königin habe den eidg. Orten, nicht nur weil sie sich - wie in alten Chroniken nachzulesen sei - mit den Schweden zusammen einer gemeinsamen Herkunft rühmten, sondern auch weil sie "*in der allgemeinen Erschreckenlichen Zerrettung der Christliche Europäischen Landen*" ihre Freiheit zu wahren gewusst hätten, hohe Achtung gezollt. Deshalb sei es auch nicht nötig, sie zu Frieden und Ruhe zu ermahnen. Deutschland und England würden ja zur Genüge zeigen, welches Unheil sinnlos geführte Kriege heraufbeschwören könnten.

Obwohl man ihnen gleich zu Beginn "*disses Teutschen Kriegs durch ein Ansehenliche gesandtschaft*" die Gründe dargelegt habe, weshalb Schweden diesen durchaus gerechten Krieg führen müsse, sehe sich die Königin nun doch gezwungen, nochmals festzustellen, dass, wenn ihre Gegner, [die Liga], behaupteten, Schweden sei sowohl